

ENTGELTORDNUNG
für die Benutzung des FORUM, der Krebsbachhalle, der Schulturnhalle und des
Gymnastikraums der Gemeinde Bodelshausen
vom 12.04.2005

§ 1
Entgeltgrundsätze

(1) Die Gemeinde Bodelshausen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des FORUM, der Krebsbachhalle, der Schulturnhalle und des Gymnastikraums ein Benutzungsentgelt entsprechend den nachstehenden Bedingungen.

(2) Es gilt die gemeinsame Benutzungsordnung für das FORUM, die Krebsbachhalle, die Schulturnhalle und des Gymnastikraums der Gemeinde Bodelshausen.

§ 2
Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgeltfreiheit / Entgeltermäßigung

(1) Für Pflichtspiele in der Krebsbachhalle und der Schulturnhalle wird kein Entgelt erhoben.

(2) Jeder örtliche Verein erhält entsprechend der Vereinsförderrichtlinie eine Veranstaltung im Kalenderjahr ermäßigt.
Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist nur ein Tag ermäßigt. Das Entgelt für jeden weiteren Tag bestimmt sich nach der Anlage 1.

(2) Die Kostenersätze für Hausmeister, Energie (Strom, Gas, Wasser) und Reinigung werden nach der Anlage 1 erhoben.

(3) In begründeten Einzelfällen kann ganz oder teilweise durch den Bürgermeister auf die Festsetzung eines Entgeltes verzichtet werden.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Krebsbachhalle Bodelshausen sowie die Zurverfügungstellung der Schulturnhalle für die Dauer von einer Stunde (60 Minuten):

(2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Benutzer nach den Belegungsplänen.

(3) Sonderveranstaltungen:

Sonderveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die außerhalb des Übungsbetriebes und der Hallenbelegungspläne durchgeführt werden. Hierzu gehören auch u.a. Turniere.

(4) Jugendliche:

Als Jugendliche im Sinne der Entgeltordnung gelten Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Altersgemischte Gruppen werden wie Jugendliche berechnet, wenn die überwiegende Teilnehmerzahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 5 Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe der Entgelte bestimmen sich nach der beigefügten Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Bei Sonderveranstaltungen erfolgt eine Abrechnung entsprechend den lt. Veranstaltungsprotokoll tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

(3) Regelmäßige Veranstaltungen bzw. der Übungsbetrieb werden mit den Benutzern halbjährlich nach dem dafür aufgestellten Belegungsplan abgerechnet. Maßgebend für die Abrechnung ist dabei der Belegungsplan. Belegungswechsel der Benutzer untereinander oder nicht in Anspruch genommene Benutzungszeiten bleiben aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt. Benutzungszeiten, die wegen Sonderveranstaltungen nicht in Anspruch genommen werden können, werden nicht berechnet. Über den Belegungsplan hinaus anfallende Nutzungen werden zusätzlich berechnet.

(4) Die Benutzung des Telefons, welche nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister geschehen kann, ist entgeltpflichtig. Pro Einheit werden 0,25 € berechnet.

(5) Sofern die vorgenannten Entgelte irgendwelchen Steuern unterliegen, werden diese gesondert berechnet.

(6) In der Entgeltordnung nicht oder nur nachrichtlich aufgeführte Leistungen werden als Sonderleistungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

(7) Fehlende oder kaputte Gegenstände müssen vom Veranstalter ersetzt werden. Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert, ersatzweise gilt der Preis aus der letzten an die Gemeinde ergangenen Rechnung.

(8) Entgelte nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindegesetzungen werden gesondert erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht grundsätzlich mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis durch die Gemeinde, spätestens jedoch am Veranstaltungstag.

(2) Die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie sind kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Bei jedem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr und Mahngebühren in Höhe von 4,00 € je Mahnung fällig.

(4) Es können angemessene Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister.

§ 7 Rücktritt

(1) Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt, wird kein Entgelt erhoben. Maßgebend für die Feststellung des Zeitpunktes ist die Zustellung bei der Gemeinde. Bereits bezahlte Entgelte werden erstattet.

(2) Bei einer späteren Absage sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Einrichtung noch für andere entgeltspflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

(3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Entgeldschuldner ist verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bodelshausen, den 14. April 2005

gez. Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am: